

Aus dem Protokoll der Baudirektion c

3. Feb. 1975

Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Neftenbach

0223-0027

Der Gemeinderat Neftenbach hat den Vorleg
19. Oktober 1975 vom

die betreffenden Grundbesitzer und die

B 2 kommunale Anstalt erfolgte die durch
NeftenbachVerlegungstrasse der Seuzachstrasse von der Winterthurstrasse
I.Kl.Nr.3 bis Leigrub im Usserdorf

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien

I/5

Gemeinderat Winterthur bestätigte am 10. Januar 1975, dass keine

A. Mit Beschluss Nr. 5232 vom 4. Oktober 1972 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Bauordnung, den Zonenplan und den Siedlungsplan von Neftenbach. Zur Ausmerzung der durch Gebüde eingegrenzten Strecke der Seuzachstrasse im Usserdorf ist im Siedlungsplan eine Verlegung derselben gegen Südosten vorgesehen, die mit einer neuen Einmündung in die Winterthurstrasse durch noch unüberbautes Gebiet im Sattleracher führt. Den unmittelbaren Anlass zur Festsetzung neuer Saulinien geben Bauverhaben im Usserdorf und das Bedürfnis, für die rund 500 m lange Verlegungstrasse des Gelände frei zu halten, an I.Kl.Nr.3 bis Leigrub im Usserdorf, Gemeinde Neftenbach, werden Saulinien mit einem Abstand von 20 m und Niveaulinien. Unter Aufhebung von Teilstrecken der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 3431/1967 und Nr. 4383/1968 genehmigten Saulinien auf 160 m Länge an der Winterthurstrasse und auf rund 100 m Länge an der heutigen Seuzachstrasse sind nachstehende Bau- und Niveaulinien neu festzusetzen:

- a) auf der Ostseite der Winterthurstrasse I.Kl.Nr.3 zwischen der bestehenden Seuzachstrasse I.Kl.Nr.5 und der Friedhofstrasse III.Kl. Saulinien mit einem variablen Abstand, aber mindestens 30 m;
- das Amt für Raumplanung;
- b) an der Verlegungstrasse der Seuzachstrasse Saulinien mit 20 m Abstand und Niveaulinien bis zum Gebiet Leigrub.

C. Gemäss § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Kl. Sache der Baudirektion.

- das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des Doppels der unterzeichneten Pläne und weiterer Akten.

Zürich, den
Pl/eg

3. Feb. 1975

Für getrauen Auszug:
Der Kantonschreiber:*J. H. Neucom*

Protokoll der Baudirektion c

Der Gemeinderat Neftenbach hat der Vorlage mit Schreiben vom TBA
25. Oktober 1973 vorbehaltlos zugestimmt. Unter Bekanntgabe an
die betroffenen Grundeigentümer und ~~in~~ Veröffentlichung im
kantonalen Amtsblatt erfolgte die durch die Baudirektion ange-
ordnete Planaufgabe vom 22. November bis 12. Dezember 1974.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1974 erklärte der Gemeinderat
Neftenbach, dass keine Einsprachen eingegangen sind; auch der
Bezirkerrat Winterthur bestätigte am 10. Januar 1975, dass keine
Rekurse eingereicht wurden.

Der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Verlegungs-
strecke im Usserdorf Neftenbach steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs durch auch über-
prüft die Baudirektion; über den Anlass zur
Antrag über Bau- und Niveaulinien gehen Bauvorhaben im Usserdorf und des

I. An der Verlegungstrecke der Seuzachstrasse, von der
Winterthurstrasse I.Kl.Nr.3 bis Leigrub im Usserdorf, Gemeinde
Neftenbach, werden Saulinien mit einem Abstand von 28 m und
Niveaulinien neu festgesetzt sowie die Saulinien bei den Einmün-
dungen gemäss den bei den Akten liegenden Plänen geändert.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-
ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

- III. Mitteilung an:
- den Gemeinderat Neftenbach, 6413 Neftenbach, unter Zustellung eines Planexemplares mit Verfügungsvermerk;
 - das Amt für Raumplanung;
 - den Kantonsingenieur;
 - die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes;
 - den Strasseninspektor;
 - den Kreisingenieur III (3fach);
 - das Saulinienbüro des Strasseninspektorates;
 - das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des Doppels der unterzeichneten Pläne und weiterer Akten.

Zürich, den
Fl/mg

3. Feb. 1975

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

J. A. Neukom